

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



Einreicher/zuständige Dienststelle:
67 - Bauhof

DB/Vorlage Nr. **BV/1105/2014**

Datum: 19.02.2014

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Betrifft: 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung von öffentlichen Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	11.03.2014	Vorberatung
Finanzausschuss	13.03.2014	Vorberatung
Hauptausschuss	20.03.2014	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	27.03.2014	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung von öffentlichen Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung).

Boginski
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1 - 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung von öffentlichen Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Anlage 2 - Synopse

Fin. Auswirkungen: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Haus- haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
a) Ergebnishaushalt:					
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer: _____)					
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/>					
Erläuterung:					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Auf Grund des kürzlich veröffentlichten Urteils des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 30.04.2013 - 11 K 2482/11 (LKV 8/2013, S. 384) ist damit zu rechnen, dass die am 28.10.2010 beschlossene Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung von öffentlichen Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung) in Fällen künftiger Klagen gerichtlich beanstandet und für insgesamt nichtig erklärt wird.

Bislang hat die Brandenburgische Rechtsprechung in Fällen, in denen die Ausgangssatzung nichtig war, immer auch die auf die Ausgangssatzung bezogenen Änderungssatzungen als nichtig angesehen (OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 16.12.2009 - OVG 9 B 65.08, Rn. 18 [zitiert nach Juris], Urt. v. 09.09.2009 - OVG 9 B 60.08, Rn. 15; VG Cottbus, Urt. v. 25.01.2007 - 6 K 1584/03, Rn. 117). Im Falle der Nichtigkeit der Eberswalder Straßenreinigungsgebührensatzung ist von dieser Rechtsprechung die am 22.11.2012 beschlossene Änderungssatzung betroffen.

Um den hierdurch drohenden Ausfällen beim Gebührenaufkommen entgegenzuwirken, ist es erforderlich, die Änderungssatzung vom 22.11.2012 im Zuge der erneuten Beschlussfassung über die Straßenreinigungsgebührensatzung vom 28.10.2010 ebenfalls erneut zu beschließen. Die Änderungssatzung ist hierbei, wie die Ausgangssatzung auch, rückwirkend in Kraft zu setzen. In Fällen, in denen eine ansonsten insgesamt nichtige Satzung durch eine berichtigte Satzung ersetzt werden soll, bestehen hiergegen gemeinhin auch keine Bedenken (s. Runderlass in kommunalen Angelegenheiten Nr. 9/2001 des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 09.10.2001, S. 5 f.).

Die Änderungen in der als Anlage 1 beigefügten Änderungssatzung beschränken sich nach all dem auch nur auf Artikel 4 der Änderungssatzung vom 22.11.2012, der für das In-Kraft-Treten der Änderungen den 01.01.2013 vorgesehen hatte (s. Anl. 2).